

Selbstständige

Umfassender Schutz

Handwerker, Künstler und Publizisten, Hebammen und freiberufliche Lehrer – so unterschiedlich ihre Tätigkeiten auch sind, eines haben diese Selbstständigen gemein: sie sind gesetzlich pflichtversichert.

Alle anderen Selbstständigen können der Rentenversicherung auf Antrag beitreten. Weitere Informationen in Gebärdensprache zum Antrag für Selbstständige finden Sie im gleichen Themenbereich.

Wenn Sie nicht bereits per Gesetz versicherungspflichtig sind und auch nicht die Versicherungspflicht beantragen wollen, sollten Sie überlegen, ob für Sie eine freiwillige Versicherung in Frage kommt. Damit profitieren Sie von einem umfassenden Leistungspaket, das in dieser Form bei keinem anderen Anbieter erhältlich ist. Das kann sich sowohl im Alter als auch nach einem Unfall bezahlt machen. Denn die Rentenversicherung schließt auch Rehabilitationsleistungen oder vorzeitige Rentenansprüche im Fall des Falles ein.

Mehrere selbstständige Tätigkeiten

Üben Sie mehrere selbstständige Tätigkeiten aus, kann eine Mehrfachversicherungspflicht entstehen. Ein gewerbetreibender Handwerker, der nebenher noch selbstständig als Tennislehrer tätig ist, wird in beiden Tätigkeiten versicherungspflichtig. Auch die Kombination Beschäftigungsverhältnis plus Selbstständigkeit kann zur Mehrfachversicherung führen.

Die Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung sind dann grundsätzlich aus jeder einzelnen entstandenen Versicherungspflicht zu zahlen, insgesamt jedoch höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze.

Wenn Sie auf den Button „Selbstständige Berufe“ unter diesem Film klicken, finden Sie im unteren Textabschnitt weitere Informationen zu verschiedenen selbstständigen Tätigkeiten.